

Vergabemodalitäten für Baugrundstücke der Gemeinde Haßloch im Baugebiet Südlich der Rosenstraße Abschnitt II

Zur Vergabe der Baugrundstücke wurden im Gemeinderat die nachfolgenden Kriterien, die mit Hilfe eines Punktesystems ausgewertet werden, beschlossen.

Vergabeverfahren:

Die Vergabe erfolgt an Antragsberechtigte, die gemäß nachstehender Aufstellung die höchste Punktzahl erreichen. Jeder Bewerber kann maximal ein Baugrundstück erwerben.

Für die Ermittlung der Kriterien sind grundsätzlich die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend (= Einreichung des Bewerbungsbogens).

Die Bewerber haben ihre Angaben durch entsprechende Nachweise gegenüber der Gemeinde Haßloch zu belegen, soweit Sie hierzu von der Verwaltung aufgefordert werden. Erfolgt dies nicht, kann die Gemeinde Haßloch, innerhalb von vier Wochen, nach Aufforderung den Antrag ohne Begründung abweisen.

Es können maximal zwei Wunschgrundstücke gemäß dem beiliegenden Umlegungsplan angegeben werden.

Die Ausschreibung der Baugrundstücke erfolgt öffentlich im Bürgerblatt. Des Weiteren wird eine Liste für Bauplatzinteressenten als Grundlage zum Versand der Bewerbungsbögen herangezogen.

Antragsberechtigte Personen sind:

Verheiratete, Alleinerziehende, eheähnliche Gemeinschaften, eingetragene Lebenspartnerschaften.

Bei einer sonstigen, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft: die Partner gemeinsam.

Verwitwete, Geschiedene, Alleinstehende.

Eltern und Alleinerziehende für ihre minderjährigen Kinder.

Nicht antragsberechtigt sind:

Personen oder Gesellschaften, die das auf dem Kaufgrundstück errichtete Wohnhaus nicht selbst bewohnen oder nutzen wollen.

Angaben der Bewerber

Kriterien	Punkte
Einwohner*in (Hauptwohnsitz) der Gemeinde Haßloch seit	
mehr als 10 Jahren	15
mehr als 5 Jahre	10
Weniger als 5 Jahre / früher bereits in Haßloch gelebt	5
Familiäre Situation	
Familien (Paare und Alleinerziehende mit Kindern)	20
pro Kind im Haushalt (Kindergeldnachweis)	10
mit pflegebedürftiger Person im Haushalt	10
Soziale Komponente	
Menschen mit Beeinträchtigungen ab 50 %	15
Menschen mit Beeinträchtigungen ab 80 %	20
Mehrgenerationenhaus/alternative Wohnprojekte, pro Wohneinheit	10

Bei Punktegleichheit sollen folgende, weitere Kriterien über die Vergabe der Bauplätze entscheiden.

Weitere Kriterien bei Punktegleichheit	Beispiele
Personen die dem Gemeinwohl dienen	Bonus für Krankenpfleger, Krankenpflegerin
Besondere, gemeindliche Interessen	Arzt /Ärztin die sich in Haßloch niederlassen wollen, Erzieher/Erzieherin u. ä. ,
- Bei bereits vorhandenem Wohnraum ist eine plausible Erklärung für den weiteren Bedarf abzugeben.	

Die Kriterien müssen in der Person des Käufers erfüllt sein !

Vergabereihenfolge:

Die Reihenfolge der Vergabe erfolgt entsprechend der erreichten Punktezahl des Bewerbers. Gemäß dieser Reihenfolge erhalten die Bewerber das Wahlrecht bezüglich der vorhandenen Baugrundstücke.

Einzelfallentscheidung:

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstückes besteht auch beim Nachweis der vorgegebenen Voraussetzungen nicht.

Das zuständige Gremium behält sich vor, bei erreichter Punktegleichheit mehrerer Bewerber, in besonderen Härtefällen oder aus Interesse des Gemeinwohls eine im Einzelfall abweichende Zuteilungsregelung zu treffen.

Auflagen und Bedingungen für den Erwerb eines Baugrundstückes:

Der Antragsteller verpflichtet sich, folgende Vergabegrundsätze im notariellen Vertrag durch dingliche Absicherung im Grundbuch anzuerkennen.

Die Gemeinde Haßloch erhält ein Rückkaufrecht für den Fall, dass der Käufer innerhalb von fünf Jahren ab der Bebaubarkeit der Grundstücke das Gebäude nicht bezugsfertig (mit Aufbringung des Außenputzes und der Erstellung der Außenanlage) fertig gestellt hat.

Der Rückkauf des Grundstück erfolgt zu dem Preis, zu dem es der Käufer von der Gemeinde Haßloch erworben hat, zusätzlich der vom Käufer für das Grundstück bereits aufgewendeten Erschließungs- und Anschlusskosten. Eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Kaufpreises ist ausgeschlossen. Der Käufer trägt die Kosten.

Eine Rückkaufassungsvormerkung wird im Grundbuch eingetragen.

Die Kosten der Ersterschließung sind nicht im Kaufpreis enthalten und sind je nach Verfahrensfortschritt vom Käufer zu tragen ggfls. dem Verkäufer zu erstatten. Der Käufer tritt in eine Kostenerstattungsvereinbarung des Erschließungsträgers (STEG) ein. Für die Änderung wird eine Verwaltungspauschale zzgl. Umsatzsteuer zur Zahlung fällig.

Schlussbestimmungen :

Rechtsansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche können gegen die Gemeinde Haßloch nicht gestellt werden, wenn Verzögerungen bei der Erschließung eintreten oder unvorhergesehene Ereignisse die geplante Bebauung nicht ermöglichen. Dies gilt auch dann, wenn die Ursache ein Verschulden der Gemeinde Haßloch sein sollte.

Die Bewerber für ein Baugrundstück erkennen die Kriterien der Gemeinde Haßloch für die Vergabe der Grundstücke, ausdrücklich mit ihrer Unterschrift an.

Nachweislich falsche Angaben, führen zum Ausschluss des Bewerbers.